Deutscher Bundestag **Drucksache 14/1458**

14. Wahlperiode 30. 07. 99

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 26. Juli 1999 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Dr. Bergmann-Pohl, Sabine (CDU/CSU)	21, 22, 23
Binding, Lothar (Heidelberg) (SPD)	15, 16
Büttner, Hartmut (Schönebeck) (CDU/CSU)	2
Doss, Hansjürgen (CDU/CSU)	24
Götz, Peter (CDU/CSU)	8
Hedrich, Klaus-Jürgen (CDU/CSU)	13
Holetschek, Klaus (CDU/CSU)	25
Koschyk, Hartmut (CDU/CSU)	3
Kutzmutz, Rolf (PDS)	9, 10
Lenke, Ina (F.D.P.)	17, 18, 19, 20
Leutheusser- Schnarrenberger, Sabine (F.D.P.)	26, 27
Lötzer, Ursula (PDS)	4, 5
Pofalla, Ronald (CDU/CSU)	1
Dr. Ruck, Christian (CDU/CSU)	14
Störr-Ritter, Dorothea (CDU/CSU)	11, 12
Vaatz, Arnold (CDU/CSU)	6, 7

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

Pofalla, Ronald (CDU/CSU)
Gesetzliche Grundlage für Auskunftsansprüche der Presse gegenüber dem Bundeskanzleramt 1

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Büttner, Hartmut (Schönebeck) (CDU/CSU)
Straffung „von überholten Verwaltungsstrukturen" beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes im Rahmen des Beitrags des Bundesministeriums des Innern zum Zukunftsprogramm zur Sicherung von Arbeit, Wachstum und Stabilität . . . 1

Koschyk, Hartmut (CDU/CSU)
Schließung der Außenstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Bayreuth 2

Lötzer, Ursula (PDS)
Politisch motivierte Gewaltdelikte und sonstige Straftaten von Mitgliedern rechtsextremistischer türkischer Gruppierungen seit 1995; Angaben in den Verfassungsschutzberichten 1997 und 1998 2

Vaatz, Arnold (CDU/CSU)
Bundeseinheitliche Anwendung der Rechtschreibung 3

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Götz, Peter (CDU/CSU)
Änderung der Kündigungsfristen für Mieter 4

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Kutzmutz, Rolf (PDS)
Verkauf von Grundstücksflächen in der Gemeinde Kunersdorf; Kreis Märkisch-Oderland (Brandenburg) durch das Bundesvermögensamt seit 1997; Investitionsvorhaben der Käufer 5

Störr-Ritter, Dorothea (CDU/CSU)
Nachteile für den grenznahen Einzelhandel durch die Beschränkung der Mehrwertsteuer-Rückvergütung an Schweizer Kunden 5

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

Hedrich, Klaus-Jürgen (CDU/CSU)
Genehmigungen für Rüstungsexporte in Entwicklungsländer, mittel- und südosteuropäische Staaten sowie in Neue Unabhängige Staaten seit 1997 6

Dr. Ruck, Christian (CDU/CSU)
Hermes-Bürgschaft für das Maheshwar-Staudammprojekt in Indien 8

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Binding, Lothar (Heidelberg) (SPD)
Umbenennung von 32 nach Wehrmachtsgenerälen benannten Bundeswehrkasernen in den alten Bundesländern 8

Unterstützung der Bundesregierung bei der Reorganisation von Indiens Streitkräften, Zulassung von Rüstungsexporten in die Türkei, Südafrika uind andere Staaten . . 9

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Lenke, Ina (F.D.P.)
Entwicklung der Zahl der „Andere Dienste im Ausland" gem. § 14b Zivildienstgesetz leistenden Kriegsdienstverweigerer; Vergabepraxis 9

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Dr. Bergmann-Pohl, Sabine (CDU/CSU)
Rahmenempfehlungen über Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen bei Kindern und Jugendlichen im Rahmen des § 111a SGB V 11

Doss, Hansjürgen (CDU/CSU)
Gefahrenpotential von Mikrowellengeräten in Haushalt; Gastronomie oder medizinischen Praxen 13

Seite

Holetschek, Klaus (CDU/CSU)
Einsatz von Knochenersatzmaterialien tierischen Ursprungs in der Zahnmedizin 14

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine (F.D.P.)
Beibehaltung der Einstufung des Entlastungstunnels Starnberg (A 952) als vordringlicher Bedarf 16

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine (F.D.P.)
Stillegung des Kernkraftwerkes Biblis A 16

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Ronald Pofalla** (CDU/CSU)

Welches ist die gesetzliche Grundlage für Auskunftsansprüche der Presse gegenüber dem Bundeskanzleramt, und macht es dabei einen Unterschied, ob das Bundeskanzleramt seinen Sitz in Bonn oder in Berlin hat?

Antwort des Bundesministers Bodo Hombach vom 20. Juli 1999

Die gesetzliche Grundlage für Auskunftsansprüche der Presse gegenüber dem Bundeskanzleramt ergibt sich aus den jeweiligen Landespressegesetzen. Dabei macht es keinen wesentlichen Unterschied, ob das Bundeskanzleramt seinen Sitz in Bonn oder Berlin hat.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

2. Abgeordneter **Hartmut Büttner (Schönebeck)** (CDU/CSU)

Ist die Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR von der beabsichtigten Straffung „von überholten Verwaltungsstrukturen" im Rahmen des „Beitrages des Bundesinnenministeriums zum Zukunftsprogramm zur Sicherung von Arbeit, Wachstum und Stabilität" betroffen, und wenn ja, in welcher Weise (vgl. Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern vom 24. Juni 1999)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast vom 22. Juli 1999

Im Zusammenhang mit der Haushaltskonsolidierung wird u. a. auch die Behördenstruktur des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR überprüft.

Der BStU erarbeitet derzeit eine Konzeption hierzu. Die Prüfung kann möglicherweise auch zur Straffung der Außenstellenstruktur führen. Diese Prüfung befindet sich aber erst in der Anfangsphase, so daß Aussagen zu konkreten Maßnahmen noch nicht möglich sind.

3. Abgeordneter **Hartmut Koschyk** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung die Absicht, die Außenstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Bayreuth zu schließen, und falls ja, wie will die Bundesregierung die sich daraus ergebenden negativen Auswirkungen auf die 37 Beschäftigten der Außenstelle sowie auf die Asylverfahrensdauer verhindern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast vom 22. Juli 1999

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung steht die gesamte Außenstellenstruktur des Bundesamtes, wie auch die Strukturen aller anderen Behörden, auf dem Prüfstand. Von dem Ergebnis der Prüfungen werden möglicherweise auch einzelne Außenstellen des BAFI erfaßt. Die Prüfungen befinden sich aber erst in einer Anfangsphase, so daß Aussagen zu konkreten, das Bundesamt betreffenden Maßnahmen noch nicht möglich sind.

4. Abgeordnete **Ursula Lötzer** (PDS)

Welche verfassungsrelevanten Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über politisch motivierte Gewaltdelikte und sonstige Straftaten von Mitgliedern der MHP bzw. der Grauen Wölfe (Bozkurt) sowie anderer rechtsextremistischer türkischer Gruppierungen in den Jahren 1995 bis 1998 sowie in der ersten Jahreshälfte 1999 vor?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast vom 22. Juli 1999

Als „Graue Wölfe" werden in der öffentlichen Diskussion in der Türkei zumeist die jugendlichen Anhänger der türkischen „Partei der Nationalistischen Bewegung" (MHP) bezeichnet. Die Anhänger dieser Partei unter den in Deutschland lebenden Türken sind mehrheitlich in der extrem-nationalistischen „Förderung der türkisch-demokratischen Idealistenvereine in Europa e. V." (ADÜTDF – Avrupa Demokratik Ulkücü Türk Dernekleri Federasyon) mit Sitz in Frankfurt/M. zusammengeschlossen. Diese Organisation verfügt derzeit über etwa 8000 Mitgliedern. Im Zeitraum von 1995 bis zur ersten Jahreshälfte 1999 wurden dem BfV keine nachweisbar von Anhängern der ADÜTDF verübten politisch motivierten Gewalttaten bekannt. Zwar kam es in dieser Zeit mehrfach zu gewaltsamen Auseinandersetzungen unter türkischen Staatsangehörigen in Deutschland, in deren Folge beteiligte Anhänger der „Arbeiterpartei Kurdistans" (PKK) oder linksextremistischer türkischer Organisationen behaupteten, bei den Angreifern oder Opfern habe es sich um „Graue Wölfe" bzw. „türkische Faschisten" gehandelt.

In den Ermittlungsverfahren hat sich aber – soweit bekannt – eine Zugehörigkeit der Täter oder Geschädigten zur ADÜTDF/MHP regelmäßig nicht nachweisen sowie darüber hinaus oft auch keine eindeutig politische Motivation für die betreffenden Gewalthandlungen feststellen lassen.

5. Abgeordnete **Ursula Lötzer** (PDS)

Wie bewertet die Bundesregierung, daß in den Verfassungsschutzberichten 1997 und 1998 die Aktivitäten der MHP/Graue Wölfe keine Erwähnung finden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast vom 22. Juli 1999

Auf die ADÜTDF und die Bestrebungen der türkischen Nationalisten wird im Verfassungsschutzbericht 1997 auf den Seiten 129 und 167, im Verfassungsschutzbericht 1998 auf den Seiten 135 und 178 hingewiesen.

6. Abgeordneter **Arnold Vaatz** (CDU/CSU)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten, den Problemen entgegenzuwirken, die dadurch entstehen, daß an den Schulen derzeit noch in allen Bundesländern außer Schleswig-Holstein neue Rechtsschreiberegeln gelehrt werden, die sich von den Schreibweisen unterscheiden, welche die Nachrichtenagenturen einführen und die von den Zeitungen, mit Ausnahme einiger Zeitungen, welche eigene Hausorthographien erstellt haben, wiederum nur mit Abweichungen und nur in Teilen übernommen werden und die sich weiter von den Wörterlisten und Empfehlungen der Wörterbücher unterscheiden, die ihrerseits auf unterschiedliche Wörterlisten zurückgreifen und diese innerhalb ihrer Auflagen wiederum ändern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast vom 22. Juli 1999

Die Bundesregierung hat im Bereich der Sprachbildung keine gesetzgeberischen Kompetenzen. Lediglich im Bereich der Amts- und Normsprache des Bundes kann der Bund Bestimmungen treffen. Soweit die Rechtschreibung in den Schulen betroffen ist, haben ausschließlich die Länder Regelungskompetenzen. Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse, daß die in der Frage aufgestellten Behauptungen über vielfältige Abweichungen im Hinblick auf die von Nachrichtenagenturen und Zeitungen verwendeten Schreibweisen gegenüber den Schreibweisen, die in der Schul- und Amtssprache der Länder und im amtlichen Schriftverkehr des Bundes sowie in Wörterbüchern und

-listen verwendet werden, zutreffen. Sie kann lediglich darauf hinweisen, daß in der Amts- und Normsprache des Bundes ab dem 1. August 1999 das in der Gemeinsamen Absichtserklärung zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung vom 1. Juni 1996 enthaltene neue Regelwerk eingeführt wird und gleichzeitig an alle Medien appellieren, sich diesem Vorgehen anzuschließen. Durch die Festlegung der Übergangszeit bis zum 31. Juli 2005 soll darüber hinaus ein moderater Übergang von den alten zu den neuen Regelungen gewährleistet werden.

7. Abgeordneter **Arnold Vaatz** (CDU/CSU)

Was gedenkt die Bundesregierung ggf. zu unternehmen, um im Zusammenwirken mit den Ländern wieder eine einheitliche und allgemein anerkannte Schriftsprache in Deutschland zu erreichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast vom 22. Juli 1999

Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung u. a. durch einen engen Kontakt mit der Kommission für die deutsche Rechtschreibung und eine intensive Prüfung der von dieser zu erstellenden Berichte und Vorschläge begleiten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

8. Abgeordneter **Peter Götz** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen erwägt die Bundesregierung, um den Mieterschutz, der für Wohnungen bis zu zwölf Monate Kündigungszeit vorsieht, zu ändern, damit ältere Menschen, die in verhältnismäßig kurzer Zeit ihre Wohnung aufgeben müssen, weil sie z. B. in Alters- oder Pflegeheime ziehen, vor den negativen Folgen der verlängerten Kündigungsfristen geschützt werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Hansjörg Geiger vom 20. Juli 1999

In der Praxis hat sich gezeigt, daß die dem Schutze des Mieters dienende Vorschrift des § 565 Abs. 2 Satz 2 BGB dem Mieter nicht immer zum Vorteil gereicht. Insbesondere dann, wenn der Mieter darauf angewiesen ist, seinerseits kurzfristig den Wohnsitz zu wechseln, hat sie sich als hinderlich erwiesen. Die Frage einer Neuregelung der Kündigungsfristen wird in die Arbeiten an einem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Vereinfachung und Reform des Mietrechts auf der Grundlage des Berichts der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Mietrechtsvereinfachung" einbezogen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

9. Abgeordneter **Rolf Kutzmutz** (PDS)

Wieviel Grund und Boden konnte das Bundesvermögensamt in den vergangenen zwei Jahren in der Gemeinde Kunersdorf, Kreis Märkisch-Oderland (Brandenburg), veräußern und welcher Quadratmeterpreis wurde dabei erzielt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 20. Juli 1999

Die Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH hat im Auftrag des Bundesvermögensamtes Frankfurt/Oder mit Kaufvertrag vom 18. Dezember 1998 eine ca. 60 ha große ehemalige NVA-Funksendestelle in der Gemeinde Kunersdorf veräußert.

Einer Weitergabe der gezahlten Quadratmeterpreise haben die privaten Käufer nicht zugestimmt, weil dies auch Rückschluß auf den Kaufpreis zuließe.

Der Kaufvertrag enthält ferner eine Ankaufsverpflichtung für ein weiteres m mit vermögensrechtlichen Ansprüchen belastetes Flurstück mit einer Größe von 46000 m^2 für den Fall, daß die Verfügungssperre gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 VermG entfällt.

10. Abgeordneter **Rolf Kutzmutz** (PDS)

Ist der Bundesregierung bekannt, welche konkreten Investitionen die Käufer dieser Grundstücke in Kunersdorf dort tätigen wollen und inwieweit solche in den Vereinbarungen über die Verkäufe Vertragsbestandteil sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 20. Juli 1999

Nach dem Kaufvertrag beabsichtigen die Käufer, die bisher bereits als Asylbewerberheim genutzte Liegenschaft in Abstimmung mit der Gemeinde Kunersdorf auch in Zukunft als Asylbewerber- und Obdachlosenheim zu bewirtschaften. Konkrete Investitionsverpflichtungen bestehen nicht.

11. Abgeordnete **Dorothea Störr-Ritter** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß die bisher praktizierte Mehrwertsteuer-Rückvergütung an Schweizer Kunden künftig an einen Mindestwert von 200 DM je Artikel geknüpft werden soll und Gesamtrechnungen nicht mehr akzeptiert werden?

12. Abgeordnete **Dorothea Störr-Ritter** (CDU/CSU)

Wie hoch beziffert die Bundesregierung den daraus dem grenznahen Einzelhandel entstehenden Schaden und die daraus resultierenden Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, wenn man bedenkt, daß allein die Einzelhändler der Stadt Lörrach den Umsatz mit Schweizer Kunden auf ca. 60 Mio DM/a beziffern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 19. Juli 1999

Im Zusammenhang mit der Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr gibt es Überlegungen, ob und wie das Verfahren der Zolldienststellen bei der Erteilung von Ausfuhrbestätigungen vereinfacht werden könnte. So könnte die Einführung einer Wertgrenze von 200 DM, bei deren Unterschreiten die Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr und damit die Erteilung von Ausfuhrbestätigungen entfallen würden, die Arbeit der Zollverwaltung entlasten und damit zur Verwaltungsvereinfachung beitragen.

Andererseits dürfte die Einführung einer Wertgrenze negative – zahlenmäßig allerdings von der Bundesregierung innerhalb der vorgegebenen Zeit nicht genau bezifferbare – Auswirkungen auf den grenznahen Einzelhandel haben.

Im Hinblick auf die, insbesondere im grenznahen Bereich zur Schweiz, zu befürchtenden erheblichen Umsatzeinbußen und den Verlust von Arbeitsplätzen im Einzelhandel beabsichtigt die Bundesregierung derzeit deshalb nicht, für die Einführung einer Wertgrenze einzutreten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

13. Abgeordneter **Klaus-Jürgen Hedrich** (CDU/CSU)

Welche Waffen-, Munitions- und Rüstungsmaterialexporte in Entwicklungsländer, mittel- und südosteuropäische Staaten sowie Neue Unabhängige Staaten hat die Bundesregierung zwischen Januar 1997 und Juni 1999 genehmigt (bitte jeweils nach Umfang und Materialart aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Lorenz Schomerus
vom 22. Juni 1999

Der Umfang der erteilten Ausfuhrgenehmigungen für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial für den Zeitraum 1. Januar 1997 bis 30. Juni 1999 ist der nachstehenden statistischen Aufstellung zu entnehmen.

Als Empfängerlander wurden alle Länder der DAC-Liste zugrundegelegt, z. B. einschließlich der „ölreichen" Entwicklungsländer.

Die Art der genehmigten Rüstungsgüter ergibt sich aus der jeweiligen Position der Ausfuhrliste. Die größte Position von ca. 3,5 Mrd. DM bezieht sich auf Ausfuhrgenehmigungsanträge im Schiff-/Marinebereich an einige wenige Entwicklungsländer.

Es ist darauf hinzuweisen, daß erfahrungsgemäß der Wert der erteilten Ausfuhrgenehmigungen erheblich höher liegt als der Wert der tatsächlich durchgeführten Ausfuhren für den betreffenden Zeitraum. Eine Statistik über die effektiven Ausfuhren wird nicht geführt.

Genehmigungen für A-Waren (incl. KW) vom 1. Januar 1997 bis 30. Juni 1999 mit Destination DAC-Liste bzw. Türkei (endgültige Ausfuhren)

Al-Position	Wert in DM
A 0001	124 395 645
A 0002	14 899 736
A 0003	79 996 573
A 0004	204 210 896
A 0005	95 945 373
A 0006	838 729 797
A 0007	13 023 371
A 0008	14 248 406
A 0009	3 488 768 853
A 0010	136 437 700
A 0011	377 792 312
A 0013	21 370 367
A 0014	40 158 914
A 0015	103 619 536
A 0016	98 617 106
A 0017	42 546 397
A 0018	128 380 611
A 0021	2 474 279
A 0022	45 832 166
A 0024¶	5 000 000¶
A 0025¶	1 000 000¶
Gesamt	5 877 448 038

¶ = weniger als drei Antragsteller beteiligt, keine Bekanntgabe möglich.

14. Abgeordneter **Dr. Christian Ruck** (CDU/CSU)

Sind die umweltbezogenen, sozialen, finanziellen und sonstigen entwicklungspolitischen Risiken des Maheshwar-Staudammprojekts am Marmada-Fluß in Indien nach Ansicht der Bundesregierung so groß, daß mit einer Ablehnung der Genehmigung einer von einer deutschen Firma beantragten Hermes-Bürgschaft im Interministeriellen Ausschuß gerechnet werden muß?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmar Mosdorf vom 21. Juli 1999

Das Maheshwar-Staudammprojekt in Indien ist der Bundesregierung seit längerem bekannt. Der für die Vergabe von Hermes-Ausfuhrgewährleistungen zuständige Interministerielle Ausschuß für Ausfuhrgewährleistungen prüft zur Zeit, ob das Vorhaben insgesamt förderungswürdig ist. Hierzu gehört auch die Frage, ob das Projekt aus sozialer, ökologischer und ökonomischer Sicht vertretbar ist. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

15. Abgeordneter **Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD)

Weshalb wurden die 32 Bundeswehrkasernen, die nach Wehrmachtgenerälen wie Lettow-Vorbeck, Mölders und Hindenburg benannt wurden, nicht ebenso schnell umbenannte, wie die Kasernen in den neuen Ländern, die nach Sowjetgenerälen benannt waren, kurz nach der Vereinigung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 21. Juli 1999

Die Aufhebung der Benennung von Kasernen der ehemaligen NVA der DDR erfolgt vor der Herstellung der deutschen Einheit durch die damalige Regierung der DDR.

Der Bundesminister der Verteidigung beabsichtigt auch in Zukunft an der grundsätzlichen Regelung festzuhaltenm, wonach die Benennung von Kasernen auf Initiative der in einer Liegenschaft stationierten Truppe erfolgt. Für die von Ihnen benannten Kasernennamen liegen derzeit keine Änderungsanträge vor.

Zu Ihrer Information übermittele ich als Anlage den Text des G 1-Hinweises, der das Verfahren der Benennung von Kasernen regelt.

16. Abgeordneter **Lothar Binding (Heidelberg)** (SPD)

Stimmt es, daß die Bundesregierung Staaten wie Indonesien Hilfe bei der Reorganisation ihrer Streitkräfte anbietet, und warum werden Rüstungsexporte an die Türkei, Südafrika und ggf. andere Staaten noch immer zugelassen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte vom 21. Juli 1999

Es trifft nicht zu, daß die Bundesregierung Staaten wie Indonesien Hilfe bei der Reorganisation ihrer Streitkräfte anbietet. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Antwort der Bundesregierung vom 8. Februar 1999 (Drucksache 14/368) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carsten Hübner, Heidi Lippmann-Kasten, Dr. Winfried Wolf und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/299 – zu Berichten über eine erneute militärische und polizeiliche Kooperation mit dem Regime in Indonesien.

Die Genehmigungsfähigkeit von Rüstungsexporten richtet sich nach den insoweit geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den auf dieser Grundlage erlassenen „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern" sowie dem am 8. Juni 1998 vom Rat der EU verabschiedeten Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

17. Abgeordnete **Ina Lenke** (F.D.P.)

Wie viele Kriegsdienstverweigerer leisten jährlich den „Anderen Dienst im Ausland" nach § 14b Zivildienstgesetz (ZDG) und wie hat sich deren Anzahl in den letzten Jahren entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Edith Niehuis vom 20. Juli 1999

Die Zivildienstausnahmen – hier: „Andere Dienste im Ausland" nach § 14b Zivildienstgesetz – werden statistisch nicht gesondert erfaßt, es läßt sich aber folgende Aussage treffen:

Die Entwicklung der Kriegsdienstverweigerer, die die Ableistung eines „Anderen Dienstes im Ausland" nach § 14b ZDG nachgewiesen haben und deren Pflicht, Zivildienst zu leisten, erloschen ist, stellt sich seit 1989 wie folgt dar:

1989:	70
1990:	85
1991:	84
1992:	132
1993:	160
1994:	166
1995:	181
1996:	295
1997:	349
1998:	497
1999:	216 (bis 15. Juli 1999)

18. Abgeordnete **Ina Lenke** (F.D.P.)

Wie viele Interessenten melden sich jährlich beim Bundesamt für den Zivildienst für den „anderen Dienst im Ausland" und wie hat sich deren Anzahl in den letzten Jahren entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Edith Niehuis vom 20. Juli 1999

Eine statistische Erhebung der Nachfragenden zu „Anderen Dienste im Ausland" wird nicht geführt. Es ist jedoch bemerkenswert, daß sowohl das Bundesamt für den Zivildienst als auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Flut von Anfragen von Interessierten seit einem Jahr registrieren.

19. Abgeordnete **Ina Lenke** (F.D.P.)

Welche Bemühungen gibt es, die Aktualität der vom Bundesamt für den Zivildienst herausgegebenen Adressenliste mit den vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend anerkannten Trägern, von denen einige schon seit längerer Zeit keine Stellen anbieten, zu verbessern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Edith Niehuis vom 20. Juli 1999

Nach § 14b Zivildienstgesetz anerkannte neue Träger werden dem Bundesamt für den Zivildienst vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mitgeteilt. Das Bundesamt für den Zivildienst sammelt diese Informationen und gibt sie halbjährlich in einem Informationsblatt mit einer Auflage von 10000 Exemplaren an Interessierte heraus. Neu anerkannte Träger des „Anderen Dienstes im Ausland" werden schriftlich vom Bundesamt gebeten, Änderungswünsche zu

einem bestimmten Stichtag mitzuteilen, die dann in den Neudruck aufgenommen werden. Die entsprechende Neuauflage wird allen anerkannten Trägern mit dem aktuellen Merkblatt und der entsprechenden Anschriftenliste übersandt.

Wegen der häufigen Änderung im Bereich der Träger u. a. durch Neuanerkennungen und neue Projekte kann das Merkblatt immer nur Stichtagsaktualität vorweisen. Die halbjährliche Aktualisierung erscheint bedarfsgerecht.

20. Abgeordnete **Ina Lenke** (F.D.P.)

Wie bewertet die Bundesregierung die Praxis, daß durch viele Träger eine Einsatzstelle für einen Auslandsdienst nach § 14b ZDG nur an Bewerber aus bestimmten Wohnorten vergeben wird und ist sie gewillt, gegen diese Praxis einzuschreiten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Edith Niehuis vom 20. Juni 1999

§ 14b ZDG wurde durch das Gesetz zur Verbesserung der Wehrgerechtigkeit und Verlängerung der Dauer des Grundwehrdienstes vom 13. Juni 1986 in das Zivildienstgesetz aufgenommen. Die Vorschrift baut auf einer seit 1969 bestehenden Verwaltungspraxis auf. Die gesetzliche Regelung ist seinerzeit nicht auf eine Gleichstellung mit dem Zivildienst angelegt worden.

Die „Anderen Dienste im Ausland" werden deshalb auf der Grundlage eines frei zu vereinbarenden privatrechtlichen Vertrages zwischen dem anerkannten Kriegsdienstverweigerer und dem anerkannten Träger durchgeführt. Der Träger kann den Bewerberkreis begrenzen und durch ein geeignetes Auswahlverfahren aus einem überschaubaren Bewerberkreis ihm geeignet erscheinende Dienstpflichtige für das von ihm initiierte Projekt auswählen. Die Bundesregierung hat bei der gegenwärtigen Rechtslage keine Möglichkeit, in die privatrechtliche Vertragsgestaltung einzugreifen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

21. Abgeordnete **Dr. Sabine Bergmann-Pohl** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung im Rahmen des § 111a Sozialgesetzbuch (SGB V) der Selbstverwaltung der Spitzenverbände der Krankenkassen den Willen des Gesetzgebers deutlich gemacht, daß bei den Rahmenempfehlungen über Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen die entwicklungsspezifischen Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christa Nickels vom 21. Juli 1999

Durch den im Rahmen des 2. GKV-Neuordnungsgesetzes am 1. Juli 1997 in Kraft getretenen § 111a SGB V haben die Spitzenverbände der Krankenkassen und die für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten und stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenorganisationen den Auftrag erhalten, in Partnerschaft gemeinsame Rahmenempfehlungen für die ambulanten und stationären Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen zu vereinbaren.

In der Gesetzesbegründung zu § 111a SGB V wird hervorgehoben, daß die Rahmenempfehlungen Besonderheiten einzelner Patientengruppen naturgemäß jeweils zu berücksichtigen haben, beispielsweise die entwicklungsspezifischen Besonderheiten von Kindern und Jugendlichen.

Die Rahmenempfehlungen im Sinne des § 111a SGB V sind bis heute nicht in Kraft getreten.

22. Abgeordnete **Dr. Sabine Bergmann-Pohl** (CDU/CSU)

Wenn ja, wie sind dann die Rahmenempfehlungen hinsichtlich der Ziele und Inhalte der Maßnahmen und die notwendigen Abweichungen von der gesetzlichen Regeldauer von Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen bei Kindern und Jugendlichen definiert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christa Nickels vom 21. Juli 1999

Die von den o. a. Spitzenverbänden bisher lediglich im Entwurf vorgelegten Rahmenempfehlungen sehen für Kinder und Jugendliche – abweichend von der 3-wöchigen Regeldauer – eine mindestens 4-wöchige stationäre Vorsorge- und Rehabilitationsleistung vor.

23. Abgeordnete **Dr. Sabine Bergmann-Pohl** (CDU/CSU)

Warum fanden die in der 13. Legislaturpeiode beschlossenen Rahmenempfehlungen in § 111 a Sozialgesetzbuch (SGB V) nicht ausreichend Berücksichtigung bei der Erstellung des Kabinetentwurfes der Gesundheitsreform 2000?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christa Nickels vom 21. Juli 1999

Die Rahmenempfehlungen zu § 111a SGB V sind bisher noch nicht beschlossen worden. Ein Inkrafttreten war für den 1. Juli 1999 geplant, verzögert sich jedoch, da die zum Abschluß der Rahmenempfehlungen notwendige Stellungnahme der KBV noch aussteht.

Gerade weil die Rahmenempfehlungen bis heute nicht in Kraft getreten sind, will die Bundesregierung die Belange der Kinder und Jugendlichen mit dem Kabinettentwurf der GKV-Gesundheitsreform 2000 in

besonderem Maße gesetzlich verankern. Im Rahmen der §§ 23 und 40 SGB V ist vorgesehen, die Regeldauer bei Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für Kinder, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, abweichend von der 3-wöchigen Regeldauer auf vier bis sechs Wochen festzuschreiben. Außerdem sollen künftig Leistungen der Rehabilitation in einer Einrichtung des Müttergenesungswerkes auch in Form einer Mutter-Kind-Maßnahme erbracht werden können (§ 41 SGB V). Zudem sollen die Kassen bei ambulanten Vorsorgeleistungen für versicherte chronisch kranke Kleinkinder statt des üblichen Zuschusses von 15 DM einen solchen bis zu 30 DM täglich vorsehen können.

24. Abgeordneter **Hansjürgen Doss** (CDU/CSU)

Welche Informationen hat die Bundesregierung über die Beeinflussung der Zellstruktur von Lebensmitteln durch Mikrowellen in handelsüblichen Küchengeräten und des menschlichen Organismus durch Leckstrahlung von Mikrowellengeräten sowie über kurz-, mittel- und langfristige Reaktionen im menschlichen Blutbild und Immunsystem infolge des Genusses mikrowellenbestrahlter Nahrung oder des Ausgesetztseins von Leckstrahlung, die Anlaß für eine umfassende wissenschaftliche Untersuchung zur definitiven Feststellung des Gefahrenpotentials von Mikrowellengeräten in Haushalt, Gastronomie oder auch medizinischen Praxen sein könnten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christa Nickels vom 20. Juli 1999

Das frühere Bundesgesundheitsamt und in Folge das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin dokumentieren und bewerten seit Jahrzehnten die sehr zahlreichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, die zur Frage des Einflusses von Mikrowellenkochgeräten auf die Qualität der Nahrung veröffentlicht wurden. Auch wurden eigene experimentelle Untersuchungen zur Thematik durchgeführt und publiziert.

Auf der Grundlage des heutigen Erkenntnisstandes besteht kein Zweifel, daß der Verzehr in Mikrowellenkochgeräten sachgemäß zubereiteter Speisen keine spezifischen Gesundheitsrisiken birgt, verglichen mit konventionellen Erhitzungsmethoden.

Da die Nährwertveränderungen bei der Mikrowellenerhitzung in Art und Umfang denen entsprechen, wie sie von herkömmlichen Erhitzungsmethoden her bekannt sind und in Kauf genommen werden, sind mikrowellenspezifische Einflüsse auf das menschliche Blutbild oder Immunsystem weder zu erwarten, noch zu begründen. Vereinzelte anders lautende Behauptungen haben sich als wissenschaftlich nicht haltbar herausgestellt und wurden z. T. widerrufen.

Zur Vermeidung von gesundheitlichen Gefahren durch die von Mikrowellenkochgeräten emittierte Strahlung (Leckstrahlung) darf eine gerätetechnisch erlaubte Maximalemission einen Wert von 5 mW/cm^2 in 5 cm Abstand von der Gerätekante nicht überschreiten. Hierbei sind Sicherheitsabstände zu den gesundheitlich relevanten Wirkungsschwellen der Mikrowellenbestrahlung berücksichtigt. Bisherige Untersuchungen haben gezeigt, daß die meisten Mikrowellenkochgeräte nur ca. 1% der zugelassenen Leckstrahlung emittieren. Eine gesundheitliche Gefährdung von Personen im Bereich von Mikrowellenkochgeräten wird unter der Voraussetzung, daß die gerätespezifischen technischen Vorschriften eingehalten werden, nicht erwartet.

Vor diesem Hintergrund wird ein umfassender wissenschaftlicher Forschungsbedarf bzgl. Der in Rede stehenden Aspekte nicht gesehen.

Erfahrungen und Informationen zur Gefährdung von Personen durch Leckstrahlung aus Mikrowellengeräten für die medizinische Therapie liegen der Bundesregierung nicht vor.

25. Abgeordneter **Klaus Holetschek** (CDU/CSU)

Wie steht die Bundesregierung zum Einsatz von Knochenersatzmaterialien tierischen Ursprungs in der Zahnmedizin, die Restrisiken bergen, obwohl es synthetische Materialien gibt, die vollkommen frei von solchen Risiken sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christa Nickels vom 22. Juli 1999

In der Zahnheilkunde werden in der Implantologie, Parodontologie und Kiefer-Gesichts-Chirurgie Knochenersatzmaterialien tierischen Ursprungs verwendet (xenogene Materialien). Die entsprechenden Materialien werden hauptsächlich aus deproteiniertem Rinderknochen gewonnen.

Die Restrisiken xenogener Knochenersatzmaterialien sind zum einen die Gefahr immunologischer Reaktionen, zum anderen ein potentielles Infektionsrisiko, z. B. mit Viren oder Prionen. In einer Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Parodontologie (DPG) und der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (DGZMK) zur Anwendung von Knochenersatzmaterialien in der Parotontologie werden die o. g. Restrisiken als extrem niedrig eingeschätzt (unter der Voraussetzung einer fachgerechten Aufbereitung); sie können aber nicht völlig ausgeschlossen werden (Deutsche Zahnärztliche Zeitung 53/1998, Heft 12).

Im Vergleich zu synthetischen Knochenersatzmaterialien haben die xenogenen Materialien einige Vorteile. Es treten keine potentiell toxischen Abbauprodukte auf, die zu nachfolgenden entzündlichen/immunologischen Reaktionen führen können. Die osteokonduktive Wirkung (d. h. die Bildung einer Matrix für die neue Knochenbildung) der xenogenen Produkte ist möglicherweise bei einzelnen Anwendungen besser als die synthetischer Produkte.

Die Nutzen-Risiko-Bewertung einer Anwendung xenogener Knochenersatzmaterialien muß von dem behandelnden Arzt stets in Abhängigkeit vom klinischen Einzelfall vorgenommen werden. Die Informationen dazu erhält er vom Hersteller aufgrund der in den europarechtlichen „Grundlegenden Anforderungen" detailliert aufgeführten Vorschriften.

Knochenersatzmaterialien tierischen Ursprungs unterliegen dem europäischen und somit auch dem deutschen Medizinprodukterecht und werden dort den Verfahren mit dem höchsten Sicherheitsvorkehrungen (Klasse III) zugeordnet. Alle Medizinprodukte müssen die rechtlich vorgeschriebenen „Grundlegenden Anforderungen" erfüllen. Dies bedeutet, daß für sie eine Risikoanalyse und klinische Bewertung durchgeführt sowie die Risiken nach dem Prinzip der integrierten Sicherheit möglichst ausgeschaltet werden müssen. Für Medizinprodukte tierischen Ursprungs gelten noch zusätzlich Anforderungen an die biologischen Eigenschaften sowie im Hinblick auf den Ausschluß von Infektionen und mikrobiellen Kontaminationen. Danach müssen die Medizinprodukte und ihre Herstellungsverfahren so konzipiert sein, daß das Infektionsrisiko für Patienten, Anwendung und Dritte ausgeschlossen und soweit wie möglich verringert wird. Gewebe tierischen Ursprungs müssen von Tieren stammen, die tierärztlichen Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen unterzogen wurden, die der bestimmungsgemäßen Verwendung der Gewebe angemessen sind. Die Benannten Stellen (staatlich überprüfte und überwachte Prüfstellen für spezielle Medizinprodukte) bewahren Angaben über die Herkunftsorte der Tiere auf. Zusätzlich werden die Entwicklung, Prüfung und Herstellung dieser Medizinprodukte von speziellen Benannten Stellen überprüft, genehmigt (Zertifizierung) und überwacht. Zusätzlich unterliegen die Medizinprodukte der Überwachung durch die staatlichen Überwachungsbehörden.

Die Anwendung der Medizinprodukte unterliegt der Verpflichtung des Herstellers zur Marktüberwachung; d. h. er muß sowohl sein Produkt als auch die vergleichbaren Produkte der anderen Hersteller dahingehend beobachten, daß er bei Hinweisen auf mögliche Risiken sein Medizinprodukt entsprechend ändern oder aus dem Verkehr ziehen muß. Zusätzlich werden alle bekanntgewordenen Risiken von Medizinprodukten in den Vertragsstaaten des Euroäpischen Wirtschaftsraumes (EWR) nach dem Medizinprodukte-Beobachtungs- und Meldesystem erfaßt, bewertet und allen Vertragsstaaten des EWR mitgeteilt, so daß im Falle eines erneuten Risiko EWR-weit die geeigneten Risikoabwehrmaßnahmen (bis zum Verbot des Inverkehrbringens von Medizinprodukten) eingeleitet werden können.

Zur Konkretisierung der Grundlegenden Anforderungen und sonstiger Vorschriften des europäischen Medizinproduktrechtes hat die Europäische Kommission mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, den Benannten Stellen, Herstellern und weiteren Experten Leitlinien zu Medizinprodukten mit Material tierischen Ursprungs im Hinblick auf Viren und transmissiblen Agenzien entwickelt (MEDDEV 2.5/5), die für die Behörden, Benannte Stellen und Hersteller nähere Anforderungen enthalten. Außerdem wurden speziell im Hinblick auf tierische Gewebe und tierische Stoffe in Verbindung mit Medizinprodukten europäische Normen zur Analyse und Handhabung von Risiken, Gewinnung, Kontrolle, Sammlung und Handhabung sowie zur Validierung der Elimination und/oder Inaktivierung von Viren und anderen übertragbaren Erregern entwickelt (EN 12442-1, -2, -3).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

26. Abgeordnete **Sabine Leutheusser-Schnarrenberger** (F.D.P.)

Ist der Entlastungstunnel Starnberg (A 952) nach der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes noch als vordringlicher Bedarf enthalten und können die örtlichen Planungen weiter betrieben werden?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 20. Juli 1999

Nach der Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 ist der Bundesverkehrswegeplan '92 zügig zu überarbeiten. Die hierzu erforderlichen Arbeiten sind im Gange. Vor Abschluß der methodischen Arbeiten und der daran anschließenden Projektbewertungen sind Aussagen zu Einzelprojekten grundsätzlich nicht möglich. Die abschließende Entscheidung zur Dringlichkeit von Projekten trifft der Deutsche Bundestag.

Bis zur Existenz eines neuen durch den Deutschen Bundestag verabschiedeten Fernstraßenausbaugesetzes gilt das Fernstraßenausbaugesetz in der aktuellen Fassung mit dem zugehörigen „Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen" und damit der Planungsauftrag für den im „Vordringlichen Bedarf" ausgewiesenen Entlastungstunnel Starnberg im Zuge der B 2 unverändert fort.

Das derzeit in Vorbereitung befindliche Planfeststellungsverfahren soll noch in diesem Jahr eingeleitet werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

27. Abgeordnete **Sabiner Leutheusser-Schnarrenberger** (F.D.P.)

Wann wird die Bundesregierung die Weisungen der Bundesministeriun für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der letzten Legislaturperiode zum Betrieb von Biblis A zurücknehmen und die Stillegung dieses Kernkraftwerks anordnen?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 20. Juli 1999

Die genannten bundesaufsichtlichen Weisungen wurden mit bundesaufsichtlicher Weisung nach Art. 85 Abs. 3 des Grundgesetzes vom 31. März 1999 aufgehoben.

In dem zuständigen Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit wurde daraufhin noch vor den Landtagswahlen 1999 der Entwurf einer aufsichtlichen Betriebseinstellungsverfügung fertiggestellt. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat das nunmehr zuständige Hessische Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten um Übersendung des Verfügungsentwurfs gebeten. Nach Übersendung des Entwurfs wird das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit prüfen, ob und ggf. welche weiteren Maßnahmen geboten sind.

Berlin, den 30. Juli 1999

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 9240-0, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 3820840, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333